

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0235
421 - Fachbereich Schule			Datum: 24.04.2018
Bearb.:	Bertram, Jan-Peter	Tel.: -115	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	19.06.2018	Entscheidung

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der XII. Wahlperiode

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Schulleiterwahlausschuss der XII. Wahlperiode vorgeschlagen:

Abstimmung:

Damit stellt die Stadtpräsidentin fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Schulleiterwahlausschuss der XII. Wahlperiode der Stadt Norderstedt gewählt worden sind:

Sachverhalt

Gemäß § 38 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler.

Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40% der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 38 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Nach § 38 Absatz 4 SchulG können in einer Gemeinde oder einem Kreis die Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Die Möglichkeit, einen ständigen Schulleiterwahlausschuss zu bilden, hat sich bereits in den vergangenen Wahlperioden bewährt und sollte auch weiterhin genutzt werden.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 38 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden.